

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

009 02 100 577 022 00

Baden-Württemberg

Industrie: Arbeiter
 Angestellte

Metallindustrie

Abschluss: 25.02.2004
gültig ab: 01.03.2004
kündbar zum: 31.03.2007

**TARIFVERTRAG ZUR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
UND STANDORTSICHERUNG**

Zwischen

Südwestmetall
Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

und der

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

§ 1

Ziel dieser Vereinbarung ist es, am Standort Deutschland bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies verlangt den Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit und der Investitionsbedingungen. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, den Rahmen für mehr Beschäftigung in Deutschland zu gestalten.

§ 2

Die Betriebsparteien prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausgeschöpft sind, um Beschäftigung zu sichern und zu fördern. Die Tarifvertragsparteien beraten auf deren Wunsch die Betriebsparteien, welche Möglichkeiten hierzu im Rahmen der Tarifverträge bestehen.

Ist es unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen erforderlich, durch abweichende Tarifregelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu sichern, so werden die Tarifvertragsparteien nach gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen, z. B. durch Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich (soweit nicht durch den Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung geregelt).

Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information mit den dazugehörigen Unterlagen. Die beteiligten Personen sind analog BetrVG zur Vertraulichkeit verpflichtet.

In die Gesamtbeurteilung sollen eventuelle Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Beschäftigung in der Branche und der Region, soweit es um Betriebe gleicher Tarifzugehörigkeit geht, einfließen.

§ 3

Die Tarifvertragsparteien prüfen nach 3 Jahren, inwieweit mit dieser Vereinbarung im Tarifgebiet angestrebte Ziele erreicht wurden und welche weiteren Handlungsnotwendigkeiten sich ergeben. Dabei sind die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit zwischen den Tarifparteien und den Betriebsparteien auszuwerten. Die Tarifparteien haben darüber zu entscheiden ob die Balance zwischen den Entscheidungsmöglichkeiten der Tarif-/Betriebsparteien in Richtung mehr Entscheidungskompetenz der betrieblichen Ebene zu verändern ist.

§ 4

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.03.2007, gekündigt werden. In daran anschließenden Gesprächen soll Einigkeit darüber erzielt werden, ob die Vereinbarung sich bewährt hat oder mit modifiziertem Inhalt fortgelten soll.

Stellen beide Tarifvertragsparteien, frühestens nach 6 Monaten, übereinstimmend fest, sich über eine Fortgeltung nicht einigen zu können, gilt die Vereinbarung ab dieser Feststellung nicht mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt für einzelne Betriebe getroffene Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 25. Februar 2004

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V

Unterschriften

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg

Unterschriften